



Deutscher Alpenverein

Deutscher Alpenverein e.V.
Von-Kahr-Straße 2 - 4
80997 München
Tel. (089) 140 03 - 0
Fax (089) 140 03 - 11
info@alpenverein.de
www.alpenverein.de

Deutscher Alpenverein e.V. · Postfach 500 220 · 80972 München

Bayerisches Staatsministerium für
Umwelt und Verbraucherschutz
Frau Dr. Herzer und Frau Dr. Rademacher
Rosenkavalierplatz 2
81925 München

Unser Zeichen

Telefon

Fax

E-Mail

Datum

089/14003-759

089/14003-64

natur@alpenverein.de

25.09.2020

Entwurf der Vollzugshinweise „Erholung in der freien Natur“ vom 27.07.2020

Stellungnahme des Deutschen Alpenvereins

Sehr geehrte Frau MDgin Kreitmeyer,

Sehr geehrte Frau Dr. Herzer,

sehr geehrte Frau Dr. Rademacher,

der Deutsche Alpenverein bedankt sich für die Möglichkeit, sich zum oben genannten Entwurf äußern zu können und die Gewährung einer Fristverlängerung bis zum 25.09.2020. Wir geben folgende Stellungnahme zum Entwurf der Vollzugshinweise ab:

Wir begrüßen grundsätzlich, dass das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz bestrebt ist, über Vollzugshinweise die Erholung in der Natur und insbesondere das Radfahren klarer zu regeln. Dies entspricht auch dem Ergebnis des Runden Tisches „MTB und Wegeeignung“ vom Herbst 2019 sowie einiger Ziele des von Ihrem Ministerium geförderten DAV-Projektes „Bergsport Mountainbike – nachhaltig in die Zukunft“, das zum jetzigen Zeitpunkt allerdings noch nicht abgeschlossen ist.

Dem vorliegenden Entwurf können wir in der jetzigen Form jedoch aus mehreren Gründen nicht zustimmen und sehen vor allem in fünf Themenbereichen noch wesentlichen Änderungsbedarf:

- **Konkretisierung der Merkmale der Wegeeignung (Kapitel 1.3.3.2)**
- **Gefährdung als Grund von Sperrern (Kapitel (Kapitel 2.5.1.1)**
- **Gemeinverträglichkeit (Kapitel 2.2.2)**
- **Verfahrensweg zum Aufstellen von Sperrschildern (Kapitel 2.6.1)**
- **Hinweis auf Ungeeignetheit des Weges durch Schilder (Kapitel 3.1.2)**

Um die erhofften Ziele zu erreichen, ist es unerlässlich, dass die Vollzugshinweise eindeutig formuliert sind und in ihrer Anwendung klare Entscheidungshilfen bieten. Zudem ist es erforderlich, dass sie sportartspezifisch angepasst, in ihrer Gesamtheit konsistent sind und die einzelnen beteiligten Parteien ihre Interessen in gleichem Maße vertreten sehen.

Anwendungsbereich der Vollzugshinweise

Nach Durchsicht des Entwurfes der Vollzugshinweise ist ein klarer Themenschwerpunkt hinsichtlich des Radfahrens festzustellen. Dieser Schwerpunktsetzung sollte sich unserer Meinung nach auch im Titel der Vollzugshinweise wiederfinden. Sollte der Titel nicht geändert werden, so bitten wir dringend darum, zumindest gängige Sportarten, wie das Skitourengehen und das Klettern im Kapitel 1.3.1. wie folgt zu berücksichtigen:

In Anschluss an den zweiten Satz sollte eingefügt werden, dass das Wegerecht auch das Klettern und das Begehen von Pisten umfasst. Am Ende dieses Absatzes sollte der letzte Satz durch die Konkretisierung ergänzt werden: "mit Ausnahme von Bohrhaken, die der Sicherung beim Klettern dienen."

Empfehlungen der Bundesplattform „Wald – Sport, Erholung, Gesundheit“ (WaSEG)

Im vorliegenden Entwurf fehlt eine Bezugnahme auf die Empfehlungen der Bundesplattform „Wald – Sport, Erholung, Gesundheit“ (WaSEG), die sich mit einem ähnlichen Themenkomplex auseinandergesetzt hat und im Sinne einer Vereinfachung der Rechtslage des Betretungsrechts praxisnahe Vorschläge erarbeitet hat. Die Aussage der Wegeeignung basierend auf einem festen Wegkörper sowie die angepasste Fahrweise ermöglichen eine Anwendung auf eine Vielzahl von Bedingungen

vor Ort. Aus unserer Sicht wäre eine Einbindung der Ausarbeitungen der WaSEG, wie beim Runden Tisch im vergangenen Jahr vorgestellt, sehr wünschenswert.

Stellungnahme zu den einzelnen Kapiteln

Nachfolgend finden Sie eine detaillierte Auflistung der o.g. Punkte, zu denen wir Stellung beziehen, bzw. die aus unserer Sicht einer Überarbeitung bedürfen:

Wegeeigenschaft

- Kapitel **1.3.2.1**: Im ersten Satz sollte der Zusatz „die begehbar sind“ gestrichen werden, da er nicht zur Präzisierung beiträgt und eine Einschränkung anderer Nutzergruppen impliziert.

Fahren mit Fahrzeugen ohne Motorkraft

- Kapitel **1.3.3.1**: Im vorliegenden Entwurf wird die Gleichstellung von Pedelec und Fahrrad erwähnt. Dieser Hinweis ist wichtig und schafft Klarheit auch in Hinblick auf die Nutzung in den Mittelgebirgen und den Alpen.

Wegeeignung

- Kapitel **1.3.3.2**: Wir unterstützen die Aussage, dass es bayernweit keine generellen und überall zutreffenden Regelungen geben kann und eine Einzelfallbetrachtung notwendig ist.
- Kapitel **1.3.3.2**: Es ist zu begrüßen, dass die Wegebreite allein keine Eignungsvoraussetzung darstellt und der Fokus weg von einer Eignung auf Basis subjektiven (Fahr)Könnens hin zu einer objektiven Eignung des Weges gelegt wird. Es stellt sich jedoch die Frage, wer diese objektive Einschätzung zum Weg abgeben soll, da dies einerseits Kenntnis des kompletten Weges und der aktuellen und regelmäßigen Bedingungen (wie aufgeführt) voraussetzt. Die Passage lässt einige Punkte offen, die aus Sicht des Betrachters durchaus variieren können. Dazu gehört z.B. die fehlende Präzisierung der Kriterien (ab welcher Frequentierung ist ein Weg nicht mehr geeignet?). Es könnte nun also angenommen werden, dass eine objektive Beurteilung nur durch eine subjektive Einschätzung (mehrerer?) Personen zustande kommen kann, was widersprüchlich aufgefasst werden kann.

Eine Einschätzung über die Eignung eines Weges könnte bei fraglichen Fällen am ehesten durch Beteiligung aller Interessensgruppen zum Beispiel im Rahmen von Runden Tischen

getroffen werden. Ebenfalls hilfreich erscheint es, in diesem Zusammenhang zumindest teilweise quantifizierende Methoden wie Zählungen mit automatischen Zähl Schleifen zu implementieren, um beispielsweise Aussagen zur Frequentierung auf Basis von Fakten zu treffen und Verbote auf Stoßzeiten zu reduzieren.

- Ebenfalls Kapitel **1.3.3.2, Zeile 16ff**: Erosion ist in erster Linie ein Problem, das durch Wasser und Oberflächenabfluss entsteht und durch entsprechendes Gefälle und menschliche (aber auch tierische) Nutzung verstärkt werden kann. Diese Gefährdung nur auf die Wegenutzung durch Mountainbikes einzuschränken, lehnen wir ab. Zudem zeigen wissenschaftliche Arbeiten (Thurston & Reader (2001)¹; Wilson & Seney (1994)²), dass die Abnutzung des Weges verglichen zwischen Wanderern und Mountainbikes im vergleichbaren Maß stattfindet und nicht die Nutzungsart, sondern die Frequenz im Ganzen ausschlaggebend ist. Ob Erosionsschäden entstehen, hängt weiterhin wesentlich von der baulichen Wegebeschaffenheit und der verbauten Entwässerung ab.
- Ebenfalls Kapitel **1.3.3.2, Zeile 31ff**: Es wird angesprochen, dass gefahrloses Überholen (eines Wanderers) möglich sein muss. Ob Überholen gefahrlos möglich ist hängt jedoch in primär vom Verhalten der Nutzer ab und nicht mit den aufgeführten Wegekriterien. Da Gefahr einer subjektiven Einschätzung unterliegt, bitten wir diesen Satz zu streichen.
- Ebenfalls Kapitel **1.3.3.2, Zeile 33**: In diesem Satz wird den Mountainbikern eine unsaubere Fahrtechnik vorgeworfen und dies pauschalisiert. Sicheres Bremsen ist wenig beeinflusst von der Steigung oder Unübersichtlichkeit des Wegs. Dies ist ein rein nutzerabhängiges Merkmal und kann stark variieren. Deshalb bitten wir um Streichung dieses Satzes.

¹ Thurston and Reader, 2001, Impacts of experimentally applied mountain biking and hiking on vegetation and soils of a deciduous forest, *Environmental Management* 27(3):397-409

² Wilson and Seney, 1994, Erosional Impact of Hikers, Horses, Motorcycles, and Off-Road Bicycles on Mountain Trails in Montana; *Mountain Research and Development*, Vol. 14, No. 1, pp. 77-88

Gemeinverträglichkeit

- Kapitel **2.2.2**: Nach dem Entwurf sollen grundstücksschädigende Ereignisse, wie z. B. Erosionsschädigungen durch Befahren von Wegen insbesondere im alpinen Bereich grundsätzlich unterbleiben. Diesen Satz bitten wir zu streichen, da er zum einen eine Selbstverständlichkeit ausdrückt. Zum anderen ermöglicht er durch den Vorwurf der erosionsfördernden Fahrweise von MTBs ein generelles Verbot von Mountainbikes im alpinen Bereich.
- Ebenfalls Kapitel **2.2.2**: Die ausdrückliche Betonung der gegenseitigen Rücksichtnahme an dieser Stelle ist erfreulich, nimmt sie doch die Idee der Konfliktentschärfung auf. Es sollte jedoch durch Erwähnung präzisiert werden, dass dieser Grundsatz für „alle Beteiligten“ gleichermaßen gilt (also nicht nur für Mountainbikerinnen und Mountainbiker).

Hoheitliche Anordnungen, Beschränkungen durch Rechtsverordnung oder Einzelanordnung, Gründe

- Kapitel **2.5.1.1, zweiter Spiegelstrich**: Wenn lediglich das Radfahren angesprochen werden soll, ist eine Sperrung kompletter Flächen mit Begründung des Schutzes von Pflanzenbeständen zu hinterfragen, da das Radfahren ausschließlich auf Wegen (die in der Regel unbewachsen sind) erlaubt ist.
- **2.5.1.1, vierter Spiegelstrich**: In der Auflistung wird die Beeinträchtigung anderer Erholungssuchender und damit die Sperrung für Radfahrer aufgrund der Gefährdung oder Behinderung begründet. Dieser Passus sollte nach unserer Meinung aus mehreren Gründen gestrichen werden: Gefährdung und Behinderung sind Merkmale rein subjektiver Natur und ermöglichen es, so Wege für Radfahrer zu sperren, auch wenn diese geeignet sind. Vielmehr macht das Verhalten aller Erholungssuchenden bei der Gefährdung den Unterschied. Erfahrungen aus dem Projekt „Bergsport Mountainbike – nachhaltig in die Zukunft“ zeigen, dass Gefährdung von Wanderern vor allem von MTB Gegnern genannt wird und somit eine Vielzahl von Wegen in Zukunft auf Basis dieses Arguments gesperrt werden könnten.

Erhebung eines Entgelts

- Kapitel **2.6.3, Zeile 11ff**: Wir bitten um Löschung dieses Abschnittes, der die Erhebung eines Entgeltes rechtfertigt, wenn der Grundstückseigentümer Aufwendungen betreibt, die den Zugang zu einem Weg erleichtern. Dieser Ansatz öffnet Möglichkeiten einer „Maut“, wie

sie auch die WaSEG ablehnt. In diesem Punkt folgen wir der Argumentation des Kuratoriums für Sport und Natur in der Stellungnahme vom 23.09.2020.

Verfahren bei Sperrungen durch den Grundeigentümer oder sonstige Berechtigte und bei Beseitigungsanordnungen

- Kapitel **3.1.2**: Die Möglichkeit des Eigentümers / der Eigentümerin auf die Ungeeignetheit eines Weges hinzuweisen ist verwirrend und nicht zielführend, da hieraus gewissermaßen eine Beweislast entsteht und die Gefahr besteht, dass Wege willkürlich als ungeeignet deklariert werden. Dieser Absatz sollte demnach entfallen.

Eine eventuelle Ungeeignetheit sollte nur durch die zuständige Behörde festgestellt werden dürfen. Im Sinne der Konfliktreduzierung ist ein Hinweis auf die Ungeeignetheit von Wegen zudem widersprüchlich, da anderen Nutzergruppen der Hinweis vermittelt werden soll, dass die Mountainbiker sich „illegal“ auf dem Weg befinden und somit ein Verstoß gegen geltendes Recht ausüben. Sollte sich tatsächlich ein nachweisliches Naturschutzproblem durch die Nutzung von Mountainbikes ergeben, so würde sowieso durch die zuständige Behörde ein entsprechendes Verbotsschild aufgestellt werden.

Abschließend möchten wir uns noch einmal für die Möglichkeit bedanken, zu den Vollzugshinweisen Stellung nehmen zu dürfen. Gerne würden wir Ihnen unsere Anmerkungen und Änderungsvorschläge in einem persönlichen Gespräch erläutern und bitten hierfür um einen zeitnahen Gesprächstermin.

Mit freundlichen Grüßen



Hanspeter Mair
Geschäftsbereichsleiter
Alpine Raumordnung



Steffen Reich
Ressortleiter
Naturschutz und Kartografie